

# Verhaltensskala für die Schülerinnen und Schüler des GRG Rahlgasse

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
<p>Beleidigungen, Stören des Unterrichts, Nicht-Befolgen von Anweisungen, Verbalaggressionen, Beschmutzung von Schulinventar, Beschmutzung und Beschädigung des Eigentums von MitschülerInnen, Zuspätkommen in den Stunden (für die 1.Stunde gilt die "Zuspätkommensregelung"), Gebrauch von Handys im Unterricht, etc.</p> <p>Fälschen einer Unterschrift: Beim ersten Mal kommt es zu einem vertraulichen Gespräch zwischen LehrerIn und SchülerIn. Im Wiederholungsfall: Stufe 4.</p>	<p>Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht; Beschädigung von (bzw. respektloser Umgang mit) staatlichen oder religiösen Symbolen (Staatswappen, Kreuze); Unangebrachtes Verhalten bei Schulveranstaltungen, Unerlaubtes Verlassen des Schulgebäudes, etc.</p>	<p>Rauchen im Schulhaus, Zündeln, Nicht-Respektieren der Hausordnung im Quartier bei Schulveranstaltungen, etc.</p>	<p>Diebstahl, massive Beleidigung von LehrerInnen, Personal und MitschülerInnen, Beschädigung von Schulinventar; eigenmächtiges Verlassen der Gruppe bei Schulveranstaltungen, Mobbing, diskriminierende rassistische und sexistische Äußerungen, etc.</p>	<p>Bespucken von Personen, Schwere körperliche Gewaltanwendung und Bedrohung, Mitnahme von gefährdenden Gegenständen, Sexuelle Belästigung, etc.</p>	<p>Schwere Vandalenakte, Verkauf von gefährlichen Gegenständen in der Schule, schwere körperliche Gewaltanwendung, alkoholische Getränke und/oder Drogenkonsum im Schulhaus und bei Schulveranstaltungen, etc.</p>	<p>Vertrieb von Drogen in der Schule; Vorfälle, die gem. § 49n Schulunterrichtsgesetz einen Ausschluss von der Schule zur Folge haben.</p>
<p>Gespräch mit LehrerIn, SchülerIn und Vertrauensperson.</p>	<p>Gespräch mit LehrerIn, SchülerIn, Vertrauensperson, und Sorgeberechtigter/m.</p>	<p>Verwarnendes Gespräch mit KV, SchülerIn, Vertrauensperson und Sorgeberechtigter/m</p>	<p>Gespräch mit LehrerIn, Direktorin, SchülerIn, Vertrauensperson und Ob-sorgeberechtigter/m.</p>	<p>Verwarnendes Gespräch mit Direktorin, SchülerIn und Vertrauensperson.</p>	<p>Disziplinarkomitee (Zusammensetzung siehe Geschäftsord.)</p>	<p>Disziplinar-konferenz  (siehe SchuG)</p>

Nach 3 Monaten disziplinar unauffälligen Verhaltens wird die Verhaltensnote bei Stufe 1-2 um einen Grad verbessert. Ab der 3. Stufe ist dies nur mit Leistung einer Wiedergutmachung möglich.

Für die Wiedergutmachung ab Stufe 3 werden Maßnahmen empfohlen, die mit der begangenen Verfehlung in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ist eine solche Maßnahme nicht möglich, so sind vornehmlich solche zu treffen, die dem Allgemeinwohl der Schule nützen (wie z.B. Hilfsdienste in der Bibliothek, in der NBT, im Sekretariat, u.Ä.)

Kontinuierliche Regelverletzungen können je nach Schwere des Vergehens zu einer Einstufung bis inkl. Stufe 6 führen.